

Beitragsordnung des Deutschen Journalisten-Verbandes Berlin e. V.

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist höchstpersönlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 2 Regelbeitrag

Der monatliche Regelbeitrag beträgt 30,00 Euro.

§ 3 Verminderter Beitrag

Bei Nachweis eines geringeren Einkommens beträgt der monatliche Beitrag bei einem monatlichen Bruttoeinkommen:

| | |
|----------------|------------|
| bis 1.000 Euro | 15,00 Euro |
| bis 1.250 Euro | 18,00 Euro |
| bis 1.500 Euro | 20,00 Euro |
| bis 2.000 Euro | 23,00 Euro |
| bis 2.500 Euro | 26,00 Euro |

Als Nachweis gelten in der Regel bei angestellten Journalisten/-innen eine Kopie des Arbeitsvertrages mit einer Kopie der aktuellen Gehaltsabrechnung, bei freien Journalisten/-innen eine Kopie des Einkommensteuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres oder die Honorarbelege der vergangenen sechs Monate.

§ 4 Sonderregelung für freiberufliche Journalistinnen und Journalisten

Freiberufliche Journalisten können bei der Ermittlung ihres Beitragssatzes eine Stufe unter den für ihre durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen gültigen Satz zurückgehen. Der Mindestbeitrag von 15 Euro gilt auch für sie.

§ 5 Sonderbeitragsgruppen

| | |
|---|-------------|
| Der Beitrag für Volontäre/-innen und Journalistenschüler/-innen beträgt | 10,00 Euro. |
| Der Beitrag für Studenten/-innen beträgt | 10,00 Euro. |
| Der Beitrag für Arbeitslose beträgt | 9,00 Euro. |
| Der Beitrag für Rentner/-innen beträgt | 15,00 Euro. |

Der Status muss jeweils nachgewiesen werden. Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des Nachweises wird der Regelbeitrag nach § 2 fällig, solange das Mitglied kein niedrigeres Einkommen nach § 3 nachweist.

Der Beitrag für Studenten/-innen gilt nur für die Regelstudierendauer und nur, wenn das Studium bis spätestens zum 27. Lebensjahr aufgenommen worden ist.

Der Nachweis für Arbeitslose ist in der Regel ein Bescheid der Agentur für Arbeit.

§ 6 Freistellungsermächtigung

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht freistellen oder eine Stundung von Mitgliedsbeiträgen gewähren.

§ 7 Fälligkeit

Mitgliedsbeiträge sind periodisch, unaufgefordert und im Voraus zu leisten. Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

Der Beitrag im Kalenderjahr wird

| | |
|-------------------------------|--|
| bei monatlicher Zahlung | jeweils am Ersten des Monats, |
| bei vierteljährlicher Zahlung | jeweils am 1. Januar, am 1. April, am 1. Juli sowie am 1. Oktober, |
| bei halbjährlicher Zahlung | jeweils am 1. Januar sowie am 1. Juli, |
| bei jährlicher Zahlung | jeweils am 1. April, |

fällig.